



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Verteilung, Bevölkerungsschutz und Sport
Schwanengasse 2
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 26. September 2019

Teilrevision von eidgenössischen Verordnungen zur Sportförderung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. Juni 2019 zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Sportförderungsverordnung (SR 415.01; abgekürzt SpoFöV), der Verordnung des VBS über die Sportförderungsprogramme und -projekte (SR 415.011; abgekürzt VSpoFöP), der Verordnung des Bundesamtes für Sport (BASPO) über «Jugend und Sport» (SR 415.011.2; abgekürzt J+S-V-BASPO) und der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.11; abgekürzt IBSV) eingeladen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Teilrevision des Bundesrechts grundsätzlich und sind erfreut über das damit verbundene Commitment, die Sportförderung weiter zu stärken. Der Fokus auf höhere Unterstützung von Lageraktivitäten ist zu befürworten, da diesen eine wichtige Rolle bei der Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Sportaktivitäten sowie bei der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zukommt. Im Allgemeinen bringt die Teilrevision eine Anpassung der Jugendsportförderung an laufende Entwicklungen im Sport sowie eine Vereinfachung der Fortbildung für die J+S-Leitenden und damit eine ehrenamtsfreundlichere Handhabung des J+S-Programms. Positiv hervorzuheben sind auch die Definitionskriterien für die Aufnahme von neuen J+S-Sportarten. Diese entsprechen dem Sportverständnis im Kanton St.Gallen und können bei der Beantwortung von Abgrenzungsfragen hilfreich sein.

Die Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen ist für 1. Januar 2021 vorzusehen, da für die Umsetzung insbesondere in Sachen Kursplanung genügend Vorlauf notwendig ist.

Zusätzlich zu den Verordnungsänderungen sähen wir mit der Aufnahme eines Programms für Assistenzleiterinnen und -leiter, die noch nicht 18-jährig sind (im Kanton St.Gallen «Assistenzleiter», in anderen Kantonen unter «1418coach», «futureCOACH» oder «1418-Leiter» bekannt) in das nationale Förderprogramm J+S die Möglichkeit, einen weiteren wesentlichen Akzent in der Sportförderung zu setzen. Ein derartiges Programm führt 14- bzw. 15- bis 18-Jährige an erste Leitertätigkeiten heran. Der Kanton St.Gallen



startet im September 2019 mit dem ersten Ausbildungskurs. Der Kanton Zürich lancierte sein Programm «1418coach» bereits im Jahr 2015 und verschiedene weitere Kantone setzen es ebenfalls erfolgreich um. Es ist eine bedeutende Massnahme, um den Leiternachwuchs zu fördern. Bei vorhandenen Mitteln ist eine solche Aufnahme künftig prioritär zu behandeln.

Zu ausgewählten Punkten der Verordnungen äussern wir uns wie folgt:

Art. 6 SpoFöV

Die Aufnahme neuer Sportarten ist zu begrüssen, wenn auch noch nicht abschätzbar ist, ob sich für die Kantone der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand für die Leiteraus- bildung und für die Bearbeitung der Angebote und die zu erwartende Aufwandreduktion im Zusammenhang mit den Veränderungen der J+S-Leiterfortbildung (Art. 28 VSpoFöP) ge- genseitig aufheben werden.

Art. 10a SpoFöV

Bei Gesuchen von Organisationen um Aufnahme in das J+S-Programm haben die Kan- tone beratende Funktion. Um einen administrativen Aufwand für die Kantone zu vermei- den, ist sicherzustellen, dass die Gesuche direkt an das für die Gesuchsbearbeitung zu- ständige BASPO gelangen. Dieses hat die jeweiligen Kantone über eingegangene Gesu- che und bei Aufnahmen von neuen J+S-Organisationen zu informieren.

Art. 27a SpoFöV

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Jugendverbände gestärkt werden, heben jedoch hervor, dass mögliche Doppelfinanzierungen in jedem Fall zu vermeiden sind. Dies ist im Verordnungstext festzuhalten. Zudem sind an die Jugendverbände die gleichen Anforde- rungen zu stellen wie an Sportverbände. So haben beispielsweise alle Organisationen bei allfälligen zusätzlichen finanziellen Beiträgen die in Art. 6 SpoFöV neu festgesetzten Defi- nitionskriterien für neue J+S-Sportarten zu erfüllen.

Art. 40 Abs. 3 bis 5 SpoFöV

Neben dem finanziellen Beitrag des BASPO an den Schweizerischen Schulsporttag ist auch eine fachliche Unterstützung durch das BASPO wünschenswert.

Art. 45a SpoFöV

Wir befürworten, dass das BASPO seine Sportinfrastrukturen Dritten zur Verfügung stellt. Auch die Kantone haben einen Bedarf nach Benützung dieser Infrastrukturen, z.B. für die Durchführung von Jugendsportcamps oder Ausbildungskursen. Die Liste mit den Nutzer- organisationen ist deshalb mit den Kantonen zu ergänzen. Zudem ist dem Jugend- und Breitensport bei der Belegung die höchste Priorität beizumessen, insbesondere im Ju- gendsportzentrum Tenero.

Art. 28 VSpoFöP

Die Vereinfachung der Fortbildungspflicht für J+S-Leitende mit Anerkennung im Kinder- und im Jugendsport ist im Sinn der Entlastung des Ehrenamtes zu begrüssen.



Art. 45 Abs. 4 VSpoFöP

Wir unterstützen die stärkere Förderung von Sportlagern und beantragen, dass auch Lager ohne auswärtige Übernachtung (Tageslager, Art. 11 Abs. 3 und 4 VSpoFöP) davon profitieren können. Tageslager sind insbesondere für die jüngeren Kinder von grosser Bedeutung. Auch die Nutzergruppen 1 und 2, die von der neuen stärkeren Förderung ausgeschlossen sind, sollen künftig berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll es ihnen weiterhin möglich sein, Beiträge für einzelne Trainingslagertage zu erhalten.

Anhang 7 VSpoFöP

Unter Punkt 2.1.1 ist der Bundesbeitrag an die Organisatoren der J+S-Kaderbildung mit höchstens Fr. 50.– je Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer an Ausbildungskursen und Weiterbildungsmodulen für J+S-Leiterinnen und -Leiter und J+S-Coaches deklariert. Wir möchten beliebt machen, den Maximalbeitrag in der Verordnung angemessen zu erhöhen (z.B. Fr. 75.– je Tag), damit bei der Diskussion um eine künftige Erhöhung keine erneute Verordnungsrevision erforderlich ist. Im Rahmen der Diskussion um erhöhte Tagelder für die Expertinnen und Experten (schweizweit harmonisiert auf z.B. Fr. 360.– je Tag) wäre eine Erhöhung des Bundesbeitrags angebracht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
wilhelm.rauch@baspo.admin.ch